

Aufsätze

Mortal Kombat X – Realität, so nah oder so fern?

Der Autor Schwiddessen widmet sich in seinem Beitrag der geänderten Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) hinsichtlich des Videospiele *Mortal Kombat X* und zeigt auf, welche Folgefragen sich deswegen für Hersteller, Distributoren und Prüfungsinstanzen ergeben.

Im Juli 2015 habe die BPjM entschieden, dass das Spiel nicht als jugendgefährdend einzustufen und damit auch nicht in die entsprechende Liste einzutragen sei. Schwiddessen spricht von einer Zäsur in der Spruchpraxis der BPjM: Zahlreiche Vorgängerversionen des Spiels seien auf dem „Index gelandet“ und auch die vorletzte Fassung (MK9) sei 2011 wegen jugendgefährdenden Charakters indiziert worden. Damals ausschlaggebend für diese Entscheidung: „u. a. realitätsnahe Kampfszenen und Darstellung der Gewaltfolgen unter allen Gewaltschilderungen“. Ganz anders nunmehr das 12er-Gremium der BPjM, das über die aktuellste Fassung *X* zu entscheiden hatte: „Zwar existierten visuell drastisch inszenierte Gewaltdarstellungen, diese seien jedoch auch aufgrund einer verbesserten Grafik eindeutig als realitätsfern zu identifizieren und bewirkten so eine Distanzierung hinsichtlich der dargestellten Gewalt. Zu ihrer Begründung verweise die BPjM auf die Wertung des Gesetzgebers, der im Rahmen der Gewaltdarstellungen in erster Linie realistischen Inszenierungen ein hohes Gefährdungspotenzial unterstelle (vgl. § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG). Die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) sei an die Entscheidung der BPjM, dass das jetzige Spiel nicht jugendgefährdend sei, gebunden und so habe diese nunmehr eine Altersfreigabe „ab 18 Jahren“ vergeben.“

Nach Ansicht des Autors ließe sich die nun getroffene Wertung auch auf die indizierten Vorgängerversionen übertragen – trotz älterer Technik seien die Spieleabläufe ähnlich und ebenfalls problemlos als realitätsfern einzustufen. In für ihn nicht nachvollziehbarer Weise verfolge die BPjM aber nicht die Absicht, diese Indizierungsentscheidungen zu überprüfen und gegebenenfalls Listenstreichungen vorzunehmen.

Schwiddessen weist des Weiteren darauf hin, dass trotz „Nicht-indizierung“ und Vergabe eines Alterskennzeichens eine strafrechtliche Beschlagnahme zwar unwahrscheinlich sei, aber möglich bleibe. Die Folge einer solchen Beschlagnahme sei grundsätzlich, dass jedes weitere Verbreiten des entsprechenden Mediums eine mit direktem Vorsatz verwirklichte Straftat darstelle. Jedoch sei aufgrund der hier vorliegenden besonderen Situation für die Hersteller und Händler Entwarnung zu geben – die „Vorab-Erteilung“ einer Alterskennzeichnung durch ein staatlich anerkanntes Verfahren entfalte im Falle eines Strafverfahrens eine die Strafbarkeit ausschließende Wirkung.

In der Rechtsliteratur sei letztlich umstritten, ob die BPjM entgegen ihrer Auffassung, dass hinsichtlich des Spiels eine Jugendgefährdung und damit eine Listeneintragung zu verneinen sei, das Spiel im

Falle eines erfolgten Beschlagnahmebeschlusses doch in die Liste eintragen muss. Sie müsse, befindet der Autor – der herrschenden Meinung folgend: Die gerichtliche Entscheidung zur strafrechtlichen Tatbestandsmäßigkeit überlagere die Prüfungscompetenz der BPjM. Entscheidend sei der Wortlaut des § 18 Abs. 5 JuSchG, wonach gerichtlich als tatbestandsmäßig eingestufte Medien in die Liste aufzunehmen „sind“.

Aufsatz: *Mortal Kombat – kein jugendgefährdendes Medium (mehr). Anmerkungen und Folgefragen zur Spruchpraxisänderung der Bundesprüfstelle*

Autor: Sebastian Schwiddessen, LL.M., Rechtsanwalt bei Baker & McKenzie München

Quelle: Multimedia und Recht (MMR), 2016, S. 161 f.

Fernsehübertragung aus dem Gerichtssaal? – Muss nicht sein!

Soll das seit 1964 geltende „Hausverbot“ in Gerichtssälen – „Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind unzulässig“ – aufgehoben werden (vgl. § 169 Gerichtsverfassungsgesetz [GVG])?

So gegenwärtige Reformgedanken des Gesetzgebers, bei der Urteilsverkündung die Kameras mitlaufen zu lassen.

Zu dieser Fragestellung wird die Präsidentin des Bundesgerichtshofes (BGH) Bettina Limperg von dem Rechtsprofessor Dr. Rudolf Gerhardt interviewt. Deutlich spricht sich Limperg gegen ein solches Vorhaben aus. Gerade im Zeitalter des Internets sei der Schutz der Persönlichkeitsrechte und der Menschenwürde der Verfahrensbeteiligten äußerst wichtig zu nehmen. Es gelte der immer größer werdenden Neugierde und insbesondere der ausufernden Reproduzierbarkeit entgegenzutreten. Sie erörtert zudem, dass die mündliche Urteilsverkündung primär den Angeklagten und die Parteien betraf, ihnen solle erklärt werden, wie das Gericht die Sache sehe. Sollte künftig auch oder in erster Linie das Millionenpublikum als Adressat angesprochen werden, befürchtet die Präsidentin, dass sich Art und Weise sowie die inhaltliche Darstellung der Verkündung/Erklärung ändern würden. Dies könne nicht im Interesse der Verfahrensbeteiligten liegen. In ihren Augen würde der Begriff der „Öffentlichkeit der Verhandlung“ überstrapaziert, wenn er zur Rechtfertigung von Fernseh- und Internetübertragungen aus dem Gerichtssaal an ein Millionenpublikum dienen solle. Mehrfach weist sie in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bereits jetzt „das Volk“ Gelegenheit habe, an Gerichtsverhandlungen teilzunehmen. Das Mitlaufen einer Kamera sei kein notwendiges Kennzeichen eines demokratischen Gemeinwesens und seiner Gerichtsverfassung. Auch die Rechtsprechenden blieben für die Bürger keine „undurchsichtigen Machtträger“, da die veröffentlichten Entscheidungen die Namen der jeweiligen Richterinnen und Richter enthielten. Schließlich befürchtet Limperg, dass es bei dem Mitfilmen der Urteilsverkündung nicht bliebe und der Ver-

öffentlichungsdrang sich auf die gesamte Verhandlung erstrecken würde.

Viel wichtiger und effektiver als die Übertragung einzelner Sätze sei in ihren Augen, dass die Justiz, nicht nur bei den Obersten Bundesgerichten, endlich hinreichende Kapazitäten für eine gut funktionierende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bekomme.

Aufsatz/Interview: Gründe gegen Fernsehübertragungen aus dem Gerichtssaal. Die Rechtskultur würde sich unweigerlich ändern.
Gespräch: Präsidentin des BGH Bettina Limperg und Prof. Dr. Rudolf Gerhardt.
Quelle: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP), 4/2016, S. 124 f.

Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste – der Reformvorschlag der EU-Kommission

Brüssel – 25.05.2016. Die EU-Kommission hat einen Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie, ehemals EU-Fernsehrichtlinie) vorgelegt. Mit den neuen Regelungen soll die seit 2010 gültige AVMD-RL an die fortschreitende Digitalisierung und die damit einhergehenden veränderten Nutzungsweisen angepasst werden. So möchte die Kommission die Vorschriften, die heute für traditionelle Fernsehveranstalter, Videoabrufanbieter (wie Netflix und MUBI) und Videoplattformen (wie YouTube) gelten, ausgewogener gestalten.

Ein großes Augenmerk ist dabei dem Thema „Jugendschutz“ gewidmet.

Im Einzelnen: Die überarbeitete Richtlinie sieht zunächst eine Angleichung der Schutzstandards für Fernsehübertragungs- und Abrufdienste vor; dazu werden die Jugendschutzanforderungen für Abrufdienste verschärft. Gemäß Art. 12 dürfen nunmehr „alle“ Sendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, nur so bereitgestellt werden, dass sichergestellt ist, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht gehört oder gesehen werden können.

Des Weiteren soll der Schutz Minderjähriger vor unangebrachter Werbung zugunsten von Lebensmitteln mit hohem Fett-, Salz-/Natrium- und Zuckergehalt und zugunsten von alkoholischen Getränken verstärkt werden. Als entsprechende Maßnahme soll hierzu die Aufstellung von Verhaltenskodizes im Rahmen der Ko- und Selbstregulierung gefördert werden.

Weiterhin haben die Mitgliedsstaaten dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauer, darunter auch Eltern und Minderjährige, besser in der Lage sind, sich bewusst und sachkundig für die anzuschauenden Inhalte zu entscheiden. Dafür sei es notwendig, dass die Anbieter audiovisueller Mediendienste ausreichende Informationen über Inhalte geben, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können. Dies könnte beispielsweise mithilfe eines Systems von Inhaltsdeskriptoren erfolgen, wel-

che die Art der Inhalte angeben. Solche Inhaltsdeskriptoren könnten in schriftlicher, grafischer oder akustischer Form angeboten werden.

Mit der Einführung eines ganz neuen Kapitels werden zudem die Videoplattformanbieter „zur Verantwortung“ gezogen. Sie sollen insbesondere verpflichtet werden, geeignete Maßnahmen zu treffen, um *Minderjährige* vor Inhalten zu schützen, die deren körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen können, und um *alle Bürger* vor Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine nach Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nach nationaler oder ethnischer Herkunft definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe zu schützen.

Ein weiterer Themenschwerpunkt der Reformüberlegungen sind die Lockerungen der Vorschriften über Werbezeitbegrenzungen und Produktplatzierung. Angedacht sei zwar keine Verlängerung der zulässigen Gesamtwerbedauer. Es sei jedoch wichtig, dass die Fernsehveranstalter mehr Flexibilität erhalten und selbst entscheiden können, wann sie Werbung platzieren, um die Nachfrage der Werbenden und den Zuschauerfluss bestmöglich aufeinander abzustimmen. Überlegt sei daher, die stündliche Begrenzung abzuschaffen und dafür eine tägliche Höchstdauer von 20 % Werbung im Zeitraum von 7:00 bis 23:00 Uhr einzuführen. Hinsichtlich der Produktplatzierung soll das bisher geltende grundsätzliche Verbot mit einzelnen Ausnahmetatbeständen in eine grundsätzliche Zulässigkeit geändert werden. Das Product-Placement in „Sendungen mit beträchtlicher kindlicher Zuschauerschaft“ bleibt jedoch auch weiterhin verboten.

Der Vorschlag widmet sich zudem der Förderung europäischer Kultur – so haben die Mitgliedsstaaten dafür zu sorgen, dass die ihrer Rechtshoheit unterworfenen VoD-Anbieter in ihren Katalogen einen Mindestanteil europäischer Werke von 20 % sichern. Laut EU-Kommission würden Anbieter wie iTunes und Netflix bereits jetzt eine Quote von 21 % nachweisen können.

Angedacht sind des Weiteren Regelungen, die eine größere Unabhängigkeit der Medienaufsichtsbehörden von Politik und Unternehmen sicherstellen sollen. Träte dieser Vorschlag in Kraft, dann sei die derzeitige Rechtslage und Praxis in einigen Ländern kritisch zu würdigen und nicht mit den geplanten Vorschriften in Einklang zu bringen, so erörterte der EU-Digitalkommissar Günther Oettinger – vermutlich als Anspielung auf die vorherrschende Situation in Polen.

Prof. Dr. Stephan Ory, Direktor des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR), würdigte den am 25. Mai 2016 vorgestellten Kommissionsentwurf als „weiteren wichtigen Schritt in eine Medienregulierung, die den Herausforderungen von Digitalisierung und Globalisierung genügt.“ So sei es auch konsequent, die Videoplattformen in diesen Anwendungsbereich einzubeziehen.

Quellen: <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/revision-audiovisual-media-services-directive-avmsd>
<http://www.urheberrecht.org/news/5639/>